# Merkblatt Rückerstattung von Leistungen nach dem Tod

Sind Sie Erbin oder Erbe einer Person, die Ergänzungsleistungen oder kantonale und städtische Leistungen bezogen hat?
Dann müssen Sie gewisse Beträge aus dem Nachlass zurückbezahlen.
Nachlass bedeutet:
Das Vermögen, das eine Person nach ihrem Tod hinterlässt.

### Rückerstattung von Ergänzungsleistungen

Im Gesetz zu den Ergänzungsleistungen (Artikel 16a) steht: Rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen müssen aus dem Nachlass der verstorbenen Person zurückerstattet werden.

### Aus welchem Teil des Nachlasses müssen Leistungen zurückerstattet werden?

Für die Rückerstattung der Ergänzungsleistungen gilt: 40 000 Franken des Nachlasses gelten als Freibetrag. Nur der Betrag über diesem Freibetrag wird für die Rückerstattung gebraucht. Zum Beispiel: Im Nachlass sind 60 000 Franken. Davon wird der Freibetrag abgezogen und es bleiben 20 000 Franken, die für die Rückerstattung gebraucht werden.

### Welche Leistungen müssen Sie zurückerstatten?

Alle Leistungen, die seit dem 1. Januar 2021 bezogen wurden:

- Jährliche Ergänzungsleistungen
- Prämienverbilligung Krankenversicherung
- Vergütete Krankheitskosten

### Welche Leistungen müssen Sie nicht zurückerstatten?

Ergänzungsleistungen, die vor dem 1. Januar 2021 bezogen wurden.

### Wie wird der Betrag für die Rückerstattung berechnet?

Das Amt für Zusatzleistungen berechnet den Betrag für die Rückerstattung. Für die Höhe der Rückerstattung gilt der Netto-Nachlass zum Zeitpunkt des Todes. Das bedeutet: Vom Nachlass werden die Schulden abgezogen. Was übrigbleibt, ist der Netto-Nachlass. Kosten, die erst nach dem Tod entstanden sind, werden nicht vom Netto-Nachlass abgezogen. Zum Beispiel: Kosten für die Beerdigung oder für das Räumen der Wohnung.

Das sind die Möglichkeiten, wie das Amt für Zusatzleistungen die Höhe des Nachlasses berechnet:

- Konten bei Banken oder der Post: Wie viel Geld ist auf den Konten?
- Steuererklärung: Wie hoch ist das Vermögen?
- Inventar: Wie hoch sind die Vermögenswerte? Ein Notariat erstellt das Inventar. Das ist kostenpflichtig.

## Rückerstattung von kantonalen und städtischen Leistungen

Im kantonalen Gesetz zu den Zusatzleistungen (§ 19) und in den städtischen Verordnungen zu den Zusatzleistungen (Artikel 12) steht:

01 - 2022 Bitte wenden

Rechtmässig bezogene Beihilfen und Zuschüsse müssen aus dem Nachlass der verstorbenen Person zurückerstattet werden.

### Aus welchem Teil des Nachlasses müssen Leistungen zurückerstattet werden?

Für die Rückerstattung von kantonalen und städtischen Leistungen gilt:

- Wenn Sie Ehepartnerin oder Ehepartner, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, Kind oder Eltern der verstorbenen Person sind, dann haben Sie einen Freibetrag zugute. Dieser beträgt 25 000 Franken. Nur der Betrag über diesem Freibetrag wird für die Rückerstattung gebraucht. Zum Beispiel: Im Nachlass sind 60 000 Franken. Davon wird der Freibetrag abgezogen und es bleiben 35 000 Franken, die für die Rückerstattung gebraucht werden. Alle anderen Erben haben keinen Freibetrag.
- Zum Nachlass gehören auch Geldbeträge, die die verstorbene Person zu Lebzeiten an die Erben verschenkt hat, und andere grosse Geschenke (Zuwendungen zu Lebzeiten). Dies gilt, wenn diese Geschenke innerhalb von 5 Jahren vor dem Tod gemacht wurden.

#### Welche Leistungen müssen Sie zurückerstatten?

Sie müssen alle kantonalen und städtischen Leistungen zurückerstatten. Es kommt dabei nicht darauf an, wann diese Leistungen bezogen wurden.

### Wie wird die Höhe des Nachlasses für die Rückerstattung berechnet?

Das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV berechnet die Höhe des Nachlasses für die Rückerstattung so:

#### **Nachlass-Aktiven**

- Nachlass-Passiven
- Betrag der Rückerstattung für die Ergänzungsleistungen
- ein Teil der Kosten des Todesfalls (zum Beispiel: Kosten für die Beerdigung oder für das Räumen der Wohnung)

### = Höhe des Nachlasses für die Rückerstattung

#### Was sonst noch wichtig ist

Wenn die verstorbene Person zu viele Leistungen bezogen hat, werden diese zurückgefordert. Zum Beispiel: Die verstorbene Person lebte im Heim. Das Heim hat nur bis zum Todestag die Kosten in Rechnung gestellt. Die verstorbene Person hat aber bereits für den ganzen Monat Zusatzleistungen erhalten. Diese Differenz wird zurückgefordert.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website:



Stadt Zürich Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV Amtshaus Werdplatz Strassburgstrasse 9 8004 Zürich

T: +41 44 412 61 11

Postadresse: Postfach, 8036 Zürich